

29.12.97

AS - FJ - FS - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

A. Zielsetzung

Förderung flexibler Arbeitszeitregelungen durch entsprechende Anpassung des Sozialrechts.

B. Lösung

- Sozialversicherungsrechtlicher Schutz auch in Freistellungsphasen, sofern in dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Fälligkeit des Arbeitsentgelts in den Arbeits- und Freistellungsphasen.
- Gesetzliche Aufforderung an die Vertragsparteien, Vorkehrungen zur Absicherung von Langzeitkonten zu treffen.
- Erleichterung der Anwendbarkeit des Altersteilzeitgesetzes und Ausdehnung seines zeitlichen Geltungsbereichs bis 2004.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09.02.98

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen durch den Vollzug des Gesetzes geringfügige Mehraufwendungen durch die Einführung eines Meldeverfahrens zwischen Arbeitgebern und den Trägern; diese können mangels Erfahrungswerten nicht quantifiziert werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen mit Ausnahme der nicht quantifizierbaren Aufwendungen zur Insolvenzsicherung für Langzeitkonten keine Kosten. Auf mittlere und längere Sicht ist mit einer Entlastung der Sozialversicherung zu rechnen.

29.12.97

AS - FJ - FS - WI

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung
flexibler Arbeitszeitregelungen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. Dezember 1997

031 (311) - 804 03 - Ar 192/97

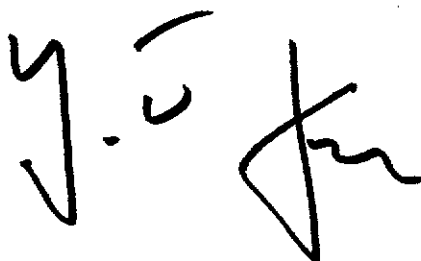
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Ab-
sicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be the signature of a high-ranking official, likely the Federal Chancellor or a member of the Federal Government.

**Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung
flexibler Arbeitszeitregelungen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes."

2. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 7a
Insolvenzschutz**

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab."

3. § 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltschecks."

4. Nach § 23a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23 b

Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend.

(2) Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, gilt auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder
2. das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.

Das Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist in der Weise auf Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigten bei dem jeweiligen Arbeitgeber zu verteilen, daß es einem Monat erst zugerechnet werden darf, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (Beitragsbemessungsgrundlage). Dies gilt auch, soweit Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 zusammen mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird; ferner sind der im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die zu diesem Zeitpunkt für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 vom Hundert des vom Träger der Rentenversicherung mitgeteilten Betrages maßgebend. Der Arbeitgeber teilt dem Träger der Rentenversicherung das Arbeitsentgelt, den Anlaß nach Satz 1, die Einzugsstelle und den in Satz 4 genannten Zeitpunkt unverzüglich schriftlich mit. Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, der zuständigen Einzugsstelle und dem Versicherten mit,

in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte nach den Sätzen 2 und 3; die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a. Die Beiträge sind spätestens bei der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 7 folgenden Kalendermonat fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Arbeitgeber für Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches der berufsständischen Versorgungseinrichtung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich mit. Die berufsständische Versorgungseinrichtung teilt dem Arbeitgeber mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach dem Recht der Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist; Absatz 2 Satz 2 bis 5, 8 und 9 gilt entsprechend.

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gilt Absatz 2 nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt."

5. In § 28k Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„f) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, die nach § 23b Abs. 2 gezahlt werden.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 134 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches).“

2. In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

- „4. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,“

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht.“

2. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a des Vierten Buches) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird.“

3. In § 186 Abs. 1 werden die Wörter „die Beschäftigung“ durch die Wörter „das Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beiträge, die nach dem Beginn der Rente für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, werden bei der Berechnung der Entgeltpunkte berücksichtigt.“

3. § 199 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 sind

1. für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege und
2. für die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung nach § 23b Abs. 2 Satz 7 des Vierten Buches

entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn

1. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder

2. Beiträge für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitegelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, ausgenommen bei laufenden Renten der Rentenversicherung.“

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeit vereinbart worden ist. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2. Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von fünf Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit

a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder

- b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses maßgebend ist, und"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bleibt einmalig gezahltes Arbeitsentgelt insoweit außer Betracht, als nach Berücksichtigung des laufenden Arbeitsentgelts die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird.“

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

5. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Endet die Altersteilzeitvereinbarung in den Fällen des § 3 Abs. 3 vorzeitig, bleibt der Anspruch auf Leistungen für zurückliegende Zeiten erhalten, solange die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden.“

6. In § 16 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Dem § 16a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durchgeändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der

Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht."

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Dem § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durchgeändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend. Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht."

Artikel 10

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a wird folgende Nummer eingefügt:

„4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung über den Umfang des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach § 23b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.“

2. Dem § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die nach § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gezahlten Beiträge.“

Artikel 11
Übergangsregelung

- (1) Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden hat.
- (2) Beiträge, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt worden sind, gelten als zu Recht entrichtete Beiträge.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 gilt der in Artikel 1 Nr. 2 genannte § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit folgenden Maßgaben:
 1. In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Insolvenzgeld“ das Wort „Konkursausfallgeld“.

2. Absatz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land, einer Gemeinde sowie einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der der Konkurs nicht zulässig ist oder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.“

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Artikel 11 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat im Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung zugesagt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Arbeitszeitkonten zu überprüfen und ggf. entgegenstehende rechtliche Hemmnisse auszuräumen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen zielen darauf ab, den unterschiedlichen Ansätzen und Inhalten der Modelle, die derzeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt werden, besser Rechnung zu tragen, als dies nach den jetzigen Rahmenbedingungen des Arbeits- und Sozialrechts möglich ist. Dabei sollen die neuen Rahmenbedingungen nicht auf bestimmte Modelle zugeschnitten werden. Vielmehr kommt es darauf an, das geltende Recht so weiterzuentwickeln, daß es den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger Rechnung trägt und für künftige Entwicklungen offenbleibt.

Dementsprechend hat der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

1. Sozialversicherungsschutz, Beitragsrecht und Insolvenzschutz

Nach geltendem Recht hängt die Versicherungs- und Beitragspflicht von einem Beschäftigungsverhältnis ab, das grundsätzlich eine tatsächliche Arbeitsleistung gegen Entgelt voraussetzt. Verschiedene Arbeitszeitkonten-Modelle sehen vor, daß die Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung erbringen, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird. Eine solche Blockbildung ermöglicht z.B. das geltende Altersteilzeitgesetz - als eine über die allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung hinausreichende Sonderregelung - für einen Fünf-Jahres-Zeitraum. Um Arbeitszeitkonten-Modellen über diesen Rahmen hinaus Raum zu verschaffen, soll durch eine Ergänzung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung geschaffen werden, die auch Unterbrechungen des Arbeitslebens (z.B. durch ein Sabbat-Jahr) zuläßt, ohne den Sozialversicherungsschutz der beteiligten Arbeitnehmer zu beseitigen.

Außerdem wird die Fälligkeit der Beiträge für die „angesparten“ Arbeitsentgelte auf die Freistellungszeiträume verschoben; denn grundsätzlich ist die Fälligkeit der Beiträge an die erbrachte Arbeitsleistung gebunden. Geregelt wird auch die Verteilung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitsentgelt, das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt worden ist, aber nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird. Dieselbe Regelung soll gelten, wenn dieses nicht entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen verwendete Entgelt mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus versicherter Beschäftigung

oder selbständiger Tätigkeit zusammentrifft und beide Beträge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Für die Vereinbarung von Langzeitkonten erhalten die Vertragsparteien den gesetzlichen Auftrag, geeignete Vorkehrungen zur Absicherung dieser Konten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu treffen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, dem Gesetzgeber über die Entwicklung dieses Insolvenzschutzes zu berichten.

2. Rentenversicherung

Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wird klargestellt, daß insbesondere im Falle des Todes oder des Eintritts der Erwerbsminderung die Beiträge aus noch offenen Arbeitsentgelten aus flexiblen Arbeitszeitregelungen als rechtzeitig gezahlte Beiträge gelten und damit den Betrag der Rente wegen Todes oder Erwerbsminderung steigern.

3. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Vorschriften der Bücher Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden an die Neuregelungen zu flexiblen Arbeitszeiten im Recht der Sozialversicherung angepaßt.

4. Arbeitsförderung

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch wird an die Ergänzungen des Vierten Buches angepaßt, um zu verhindern, daß Arbeitnehmern in flexibler Beschäftigung Nachteile bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes entstehen.

5. Altersteilzeitgesetz

Die Anwendbarkeit des Altersteilzeitgesetzes wird verbessert und der Anwendungsbereich der Förderung von Altersteilzeitarbeit erweitert, die vor dem 1. August 2004 beginnt. Im einzelnen:

1. Der Verteilzeitraum im Altersteilzeitgesetz wird auf 10 Jahre verlängert.
2. Es verbleibt bei dem grundsätzlichen Tarifvorbehalt.
Zugleich wird im Gesetzentwurf klargestellt, daß die Tarifvertragsparteien in den Tarifvertrag eine Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarungen aufnehmen können.

3. Machen die Tarifvertragsparteien von der Tariföffnungsklausel Gebrauch, werden tarifgebundene und nicht tarifgebundene Bereiche gleichbehandelt. D.h. auch Außenseiter können dann im Rahmen des bestehenden Tarifvertrages Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit treffen.
4. In Bereichen, in denen tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden („Freiberufler“), werden Betriebs- oder Individualvereinbarungen über Altersteilzeit zugelassen. Außerdem wird die Möglichkeit der Betriebe erweitert, Verblockungsmodelle im Rahmen der Altersteilzeit innerhalb eines Verteilzeitraumes von bis zu drei Jahren (statt bisher 1 Jahr) frei zu vereinbaren.

Die bundesgesetzliche Regelung ist notwendig, um die bisherige Rechtseinheit in der Sozialversicherung zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1a und 1b)

Zu Absatz 1a

Absatz 1a erleichtert die Flexibilisierung der Arbeitszeit in Betrieben und Verwaltungen für den Bereich der Sozialversicherung; er gilt für alle Zweige der Sozialversicherung.

Zu Satz 1

Die Vorschrift ist eine Sonderregelung für Modelle einer Flexibilisierung der Arbeitszeit, die Freistellungen von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltzahlung vorsehen, u.a. für Modelle der Altersteilzeitarbeit. In diesen Fällen soll auch in der Freistellungsphase - unabhängig vom Umfang oder der Dauer der jeweiligen Arbeitszeit, also auch bei Teilzeitarbeit - eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts vorliegen. Der Begriff der Freistellung ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. z. B. BSGE 41, 24, 25f.; 68, 236, 240; BSG SozR 3-4100 § 101 AFG Nr. 5 S. 11, 13f.). Mit dieser Neuregelung werden Zweifel, die in der Praxis am Bestehen eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes aufgekomen sind, ausgeräumt. Es kommt insbesondere nicht auf den von der Rechtsprechung geforderten Fortsetzungswillen der Parteien hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses an.

Nicht erfaßt werden Fälle, in denen es an einer Vor- oder Nacharbeit für die in der Freistellungsphase nicht erbrachte Arbeitsleistung fehlt wie bei Erholungsurlaub, Krankheit oder einer Freistellung für Bildungsmaßnahmen unter Entgeltfortzahlung. In diesen Fällen nimmt eine gefestigte Rechtsprechung (vgl. z. B. BSGE 68, 236 ff.), in die nicht eingegriffen werden soll, ein Fortbestehen des Sozialversicherungsschutzes an.

Die Vorschrift legt zugleich fest, daß die angesammelten Zeitguthaben - gleichgültig, ob als Wertguthaben oder reine Zeitkonten geführt - als Wertguthaben bezeichnet werden.

Zu Nummer 1

Die Freistellungen müssen schriftlich vereinbart werden. Hierfür stehen die üblichen arbeitsrechtlichen Instrumente zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Das während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes (12 Kalendermonate) vor Beginn der Freistellung und das während der Freistellung fällige Arbeitsentgelt müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, weil auch in der Zeit der Freistellung durch die Entgeltzahlung der bisherige Lebensstandard in etwa gewahrt bleiben soll. Damit wird auch verhindert, daß der Sozialversicherungsschutz mit „Minibeiträgen“ begründet werden kann. Das Verhältnis beider Entgelte kann nicht exakt festgelegt werden, da die Vereinbarungen langjährige Zeiträume mit ggfls. dynamischer Entwicklung der Entgelte sowie reine Zeitkonten umfassen. Bei der Verhältnisbildung bleiben zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte Zulagen oder Zuschläge außer Betracht.

Für das Arbeitsentgelt während der Arbeitsleistung und der Freistellungsphase wird eine Mindesthöhe vorgesehen, um Manipulationen zu Lasten der Sozialversicherung auszuschließen. Diese knüpft an § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV an und legt fest, daß die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden muß.

Zu Satz 2

Wird das Beschäftigungsverhältnis mit der Phase der Freistellung begonnen, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Höhe des für die Arbeitsphase vereinbarten Betrages.

Zu Satz 3

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, wegen nicht vorhersehbarer vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann.

Zu Satz 4

Die Vorschrift schließt aus, daß Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne eigene Arbeitsleistung begründen können. Die Verbriefung von Zeitguthaben in Zertifikaten, Wertpapieren o.ä. bei flexiblen Arbeitszeitregelungen wird dadurch nicht ausgeschlossen; die Übertragung auf Dritte begründet für diese jedoch keinen Schutz in der Sozialversicherung. Für den Übertragenden wird allerdings mit der Übertragung das (aufgeschobene) Arbeitsentgelt fällig und damit beitragspflichtig (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 1b

Die Regelung schützt den Arbeitnehmer davor, daß die Möglichkeit zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten im Kündigungsschutz zu seinem Nachteil berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Zu Absatz 1

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle muß auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung tragen. In der derzeitigen Anlaufphase ist es zunächst eine Aufgabe der Vertragsparteien, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung stand der durch den Gesetzgeber ausgeformte Insolvenzschutz nicht am Anfang, sondern am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung.

Die Nummern 1 und 2 stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf für die Vertragsparteien sieht. Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat (Nummer 1). Unabhängig davon ist nicht jedes Wertguthaben sicherungsbedürftig. Ein Sicherungsbedürfnis ist nach Nummer 2 erst gegeben, wenn ein Wertguthaben von 12.810 DM (1997) und ein Ausgleichszeitraum von 27 Kalendermonaten nach der ersten Gutschrift überschritten werden. Der Zeitraum von 27 Kalendermonaten trägt den in der Praxis entwickelten Regelungen Rechnung, die in der Regel einen Ausgleich innerhalb von 24 Kalendermonaten mit einem zusätzlichen Zeitpuffer von 3 Monaten vorsehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt nicht insolvenzfähige Rechtsträger von der Anwendung des Absatzes 1 aus; darunter fallen auch die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Berichtspflicht wird die weitere Entwicklung im Bereich der Absicherung von Wertguthaben aufmerksam verfolgt. Der Bericht bietet dem Gesetzgeber auch die Grundlagen für Initiativen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Beiträge für Arbeitsentgelte, die aufgrund einer Beschäftigung in einem bestimmten Monat gezahlt werden, in dem Monat fällig sind, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats zu zahlen ist. Abweichende Fälligkeitsvereinbarungen der Vertragsparteien bleiben insoweit - wie nach geltendem Recht - unberücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 23b)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu § 7 Abs. 1a SGB IV. Sie stellt klar, daß die Beiträge für die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung entsprechend der Fälligkeit der jeweiligen anteiligen Arbeitsentgelte zu zahlen sind. Ein Schuldnerwechsel, z. B. aufgrund der Absicherung der Wertguthaben über einen Investmentfonds, führt nicht die Fälligkeit der Beiträge zum Zeitpunkt der Zuführung der Mittel an den Fonds, sondern erst bei Inanspruchnahme der Wertguthaben in der Freistellungsphase herbei, da die Identität der Schuld des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt davon unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den beitragspflichtigen Umfang von Arbeitsentgelt und die Fälligkeit von Beiträgen in den Fällen, in denen zunächst ein Wertguthaben - gleichgültig, ob es in Form von Zeit- oder Geldkonten bzw. -guthaben geführt wird - aus vorgeleisteter Arbeit für Zwecke der Freistellung entsprechend den einzelnen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV angesammelt wird, dieses Guthaben aber dann zu einem späteren Zeitpunkt nicht so wie vereinbart verwendet oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlt wird; hierbei erfaßt die

Regelung in Satz 1 Nr. 1 alle Fälle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, also z. B. auch den Fall der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses im Konkurs. In Satz 1 Nr. 2 sind Fallgestaltungen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben erfaßt. So ist in beispielhafter Aufzählung das aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (durch Kündigung, Tod oder Eintritt einer Erwerbsminderung) - gleichgültig, ob in der Arbeits- oder Freistellungsphase - für die Freistellungsphase noch ausstehende Arbeitsentgelt beitragspflichtig. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitnehmer vorzeitig ein angesammeltes Wertguthaben ganz oder teilweise auszahlen läßt oder das Guthaben für Zwecke einer betrieblichen Altersversorgung verwendet wird. Die Vorschrift regelt die beitragsrechtliche Behandlung der noch ausstehenden Arbeitsentgelte, jedoch nicht die zeitliche Zuordnung für die Gewährung von Konkursausfallgeld.

Sind von Anfang an die Voraussetzungen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV nicht erfüllt, trifft die Fiktion des § 7 Abs. 1a SGB IV nicht zu. Deshalb wird auch in diesen Fällen die Fälligkeit der Beiträge nicht entsprechend § 23b Abs. 1 SGB IV aufgeschoben; vielmehr sind die Beiträge für das gesamte Arbeitsentgelt - also einschließlich des auf ein Zeit- oder Geldkonto abgezweigten Teilbetrags - sofort nach § 23 Abs. 1 SGB IV fällig. Dies gilt auch, wenn ein Wertguthaben von vornherein mit der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung abgegolten wird.

Das jeweilige Arbeitsentgelt im Sinne von Satz 1 ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nach Satz 2 auf die in der Vergangenheit liegenden Kalendermonate zu verteilen, in denen von dem jeweiligen Arbeitgeber Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, unabhängig davon, in welchen Monaten Wertguthaben tatsächlich angesammelt worden sind. Hierbei darf Arbeitsentgelt einem Monat erst zugerechnet werden, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind; es ist mit dem Monat zu beginnen, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.

Satz 3 stellt klar, daß auch die Fälle erfaßt werden sollen, in denen Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 mit anderem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zusammentrifft und beide Beträge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Gedacht ist insbesondere an die Fälle, in denen ein Arbeitgeber in der Freistellungsphase Entgelt zahlt und zugleich eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Auch in diesen Fällen soll das Arbeitsentgelt, wie in Satz 2 vorgesehen, auf die dort genannten Zeiträume verteilt werden; insofern findet § 22 Abs. 2 SGB IV nicht Anwendung.

Für die Berechnung der Beiträge ist nach Satz 4 die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird. Ferner werden die Beitragssätze für die

Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die für den Einzug dieses Beitrags zuständige Krankenkasse bestimmt.

Satz 5 bestimmt, daß aus Gründen einer verwaltungsökonomischen Abwicklung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend der niedrigeren Beitragsbemessungsgrenze 75 v.H. des rentenversicherungspflichtigen Betrages bei Pflicht- und freiwilliger Mitgliedschaft verbeitragt werden.

Die Sätze 6 bis 8 regeln ein besonderes Verfahren zwischen Arbeitgeber und Träger der Rentenversicherung zur Ermittlung des Beitrags. Wird nachträglich festgestellt, daß der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, sind Beiträge und ggf. Säumniszuschläge rückwirkend zu erheben, weil die durch Absatz 1 „aufgeschobene Fälligkeit“ durch die zweckwidrige Verwendung des Arbeitsentgelts wegfällt und hierdurch die Fälligkeit der Beiträge ausgelöst wird. Der Arbeitgeber muß neben dem Entgelt auch den Anlaß für die Meldung mitteilen, d. h. ob ein Fall der Zahlungsunfähigkeit (Satz 1 Nr. 1) oder des Satzes 1 Nr. 2 vorliegt, damit der Träger der Rentenversicherung die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts feststellen kann. Außerdem muß die Einzugsstelle und der Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Wertguthaben mitgeteilt werden. Der Rentenversicherungsträger informiert wiederum den Arbeitgeber, die Einzugsstelle und den Versicherten über das beitragspflichtige Entgelt; auch die mit den Entgelten belegten Zeiträume sind (mit dem entsprechenden Entgelt) anzugeben, um dem Versicherten eine Überprüfung zu ermöglichen. Die fälligen Beiträge sind im übrigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und daher verfahrensmäßig wie üblich abzuwickeln. Um den Beitragseingang überwachen zu können, gilt die Mitteilung über das beitragspflichtige Arbeitsentgelt als Beitragsnachweis. Sie gilt außerdem als Meldung nach § 28a SGB IV. Nach Satz 8 sind die Beiträge spätestens in der Entgeltabrechnung für den auf den Eingang der Mitteilung beim Arbeitgeber folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen und damit fällig.

Satz 9 stellt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers durch die insolvenzsichernde Stelle fest.

Ferner wird für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung klargestellt, daß die nach Absatz 1 gezahlten Beiträge leistungsrechtlich als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge zu behandeln sind (vgl. Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Allgemein wird die Regelung des § 44 SGB X ausgeschlossen (vgl. Artikel 5 des Gesetzentwurfs); das bedeutet, daß entsprechend einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts die in die Vergangenheit zurückwirkende Beitragsentrichtung nicht zu einer Neuberechnung von Lohnersatzleistungen wie Übergangsgeld führt, die in diesen zurückliegenden Zeiträumen erbracht wurden (vgl. BSG 7 RAr 10/94 vom 25. Januar 1996).

Für die Durchführung von § 23b sind noch Regelungen zu den vom Arbeitgeber zu führenden Lohnunterlagen (§ 2 der Beitragsüberwachungsverordnung) erforderlich (vgl. Artikel 10 des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 3

Für Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen soll - soweit es um die Ermittlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitsförderung geht - das Verfahren nach Absatz 2 entsprechend gelten, so daß die berufsständischen Versorgungswerke die Pflichten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts entsprechend übernehmen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß nur die aufgrund eigener tatsächlicher Arbeitsleistung angesparten Wertguthaben sozialversicherungsrechtlichen Schutz begründen; die Regelung übernimmt die Vorschrift des § 7 Abs. 1a Satz 4 (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 5 (§ 28k Abs. 2)

Die nach § 28k Abs. 2 geforderte Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung durch die Einzugsstelle ist aufgrund der Verfahrensabwicklung bei nach § 23b Abs. 2 gezahlten Beiträgen nicht möglich.

Zu Artikel 2 (Änderung von § 134 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung vermeidet Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes, wenn der Arbeitslose im Bemessungszeitraum in einem Beschäftigungsverhältnis mit flexibler Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1a SGB IV - vgl. Artikel 1 Nr. 1) gestanden hat. Der Bemessung des Arbeitslosengeldes ist danach nicht das ursprünglich vereinbarte Arbeitsentgelt, sondern das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum für die geleistete Arbeitszeit er-

zielt hätte, wenn eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV nicht geschlossen worden wäre. Umfaßt der Bemessungszeitraum Zeiten einer Freistellung, ist für diese Zeiten das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Erhebung der Beiträge zugrunde lag.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 47)

Die Neuregelung paßt die Krankengeldvorschriften an den Entwurf dieses Gesetzes an. Sie stellt sicher, daß der Versicherte Krankengeld nur auf der Basis des tatsächlich gezahlten Entgelts erhält.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Die Regelung bewirkt, daß der Krankengeldanspruch in der Freistellungsphase ruht mit der Folge, daß auch für das in dieser Phase gezahlte Arbeitsentgelt der allgemeine und nicht, wie dies bei einem Ausschluß des Anspruchs auf Krankengeld der Fall wäre, der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) anzuwenden ist.

Falls aus anderen Gründen ein Krankengeldanspruch besteht, bleibt dieser unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 186)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 7 Abs. 1a SGB IV). Sie stellt klar, daß eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann zustande kommt, wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs von der Arbeitsleistung freigestellt ist und daher die Beschäftigung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnimmt. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem Tag, an dem das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis beginnt. Die Vorschrift bewirkt darüber hinaus, daß eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung - ebenso wie die Versicherungspflicht in der Renten

- und Arbeitslosenversicherung - auch dann beginnt, wenn die Beschäftigung wegen einer Erkrankung nicht zu dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen werden kann, sofern der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat. Diese Klarstellung ist auch nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 15. Dezember 1994 (Az.: 12 RK 17/92; 12 RK 7/93) und vom 8. August 1995 (Az.: 1 RK 28/94) erforderlich geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 41 Abs. 4)

Die Regelung ist entbehrlich, weil § 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz in der seit 1. Oktober 1996 geltenden Fassung ausdrücklich vorschreibt, welche sozialen Gesichtspunkte im Falle einer betriebsbedingten Kündigung bei der Auswahl des Arbeitnehmers berücksichtigt werden können. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Altersrente (im Falle des § 41 Abs. 4 SGB VI) oder der Möglichkeit des Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit (im Falle des § 8 Altersteilzeitgesetz - vgl. Artikel 7 Nr. 4) gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen sozialen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 2 (§ 75 Abs. 1)

Die Vorschrift stellt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung klar, daß die nach § 23b Abs. 2 SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) gezahlten Beiträge leistungrechtlich als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge zu behandeln sind und damit insbesondere bei Renten wegen Erwerbsminderung und Todes berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 199)

Die Vermutung einer ordnungsgemäßen Beitragszahlung soll auch für die Fälle gelten, in denen die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung an den Arbeitgeber über das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Sinne von § 23b SGB IV an die Stelle der Meldung des Arbeitgebers tritt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es wird klargestellt, daß § 44 SGB X in den Fällen des § 23b SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) ausgeschlossen ist; das bedeutet, daß entsprechend einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts die in die Vergangenheit zurückwirkende Beitragsentrichtung nicht zu einer Neuberechnung von Lohnersatzleistungen wie Übergangsgeld führt,

die in diesen zurückliegenden Zeiträumen erbracht wurden. Eine Ausnahme soll für laufende Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 23b in das SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Wegen der geänderten Bedingungen der Altersteilzeitförderung (siehe Nummer 2) soll den Tarifpartnern und Arbeitsvertragsparteien längerfristige Planungssicherheit ermöglicht werden. Förderfähig sind daher künftig Altersteilzeitfälle, die bis zum 31. Juli 2004 begonnen haben.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung erweitert die Möglichkeiten, Altersteilzeit in Form längerfristiger Blockmodelle zu vereinbaren. Dies kommt einem Anliegen der Praxis entgegen.

Zu Buchstabe a

In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Alternative wird der bisherige höchstzulässige Verteilzeitraum für Altersteilzeitvereinbarungen ohne tarifvertragliche Grundlage von einem Jahr auf bis zu drei Jahre verlängert.

In den Fällen, in denen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Ausgleichszeitraum bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit 3 Jahre überschreitet, wird weiterhin ein Tarifvertrag oder eine Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vorausgesetzt; es verbleibt bei dem grundsätzlichen Tarifvorbehalt.

Zugleich wird klargestellt, daß die Tarifvertragsparteien in den Tarifvertrag eine Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarungen aufnehmen können. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Tarifvertragsparteien dort, wo die betrieblichen Verhältnisse eine differenzierte Regelung insbesondere wegen unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Betriebsgrößen verlangen, auch tatsächlich von der Tariföffnungsklausel Gebrauch machen.

Den nicht tarifgebundenen Arbeitgebern im Geltungsbereich eines Tarifvertrages zur Altersteilzeit wird nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, die tarifvertragliche Regelung zur Altersteilzeit durch Betriebsvereinbarung zu übernehmen. In Betrieben ohne Betriebsrat kann der nicht tarifgebundene Arbeitgeber die tarifvertragliche Altersteilzeitregelung auch durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem einzelnen Arbeitnehmer übernehmen.

Die Regelung in dem neu eingefügten Satz 4 des § 2 Abs. 2 stellt klar, daß auch in Betrieben nicht tarifgebundener Arbeitgeber Betriebsvereinbarungen auf der Grundlage eines Tarifvertrages zur Altersteilzeit getroffen werden können, wenn die Tarifvertragsparteien eine Tariföffnungsklausel vorsehen. D.h. auch Außenseiter können dann im Rahmen der Tariföffnungsklausel Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit treffen.

§ 2 Abs. 2 Satz 5 (bisher Satz 4) ist eine redaktionelle Folgeänderung

Durch die Anfügung eines Satzes 6 in § 2 Abs. 2 wird eine Ausnahme für die Bereiche gemacht, in denen eine tarifvertragliche Regelung zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen ist oder üblicherweise nicht getroffen wird. Aufgrund der Üblichkeitsklausel kommt die Ausnahme in den Fällen nicht in Betracht, in denen eine entsprechende tarifliche Regelung ausgelaufen ist und die Tarifvertragsparteien die Angelegenheit erneut regeln wollen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in § 2 Abs. 3 ermöglicht es, Altersteilzeitarbeit auch dann zu fördern, wenn der Verteilzeitraum für die Arbeitszeit über fünf Jahre hinausgeht. In diesen Fällen wird die Altersteilzeit bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 für einen innerhalb des längeren Zeitraum liegenden Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert. Im Durchschnitt dieses Förderzeitraums darf die Arbeitszeit die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten und der Arbeitnehmer muß versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Förderleistungen werden auch nach der Neuregelung nur für Arbeitszeitverminderungen erbracht, die ab Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen. Nur für solche Arbeitszeitverminderungen ist eine Förderung aus Beitragsmitteln gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erweitert die Wiederbesetzungsmöglichkeiten. In Kleinbetrieben bis zu 20 Arbeitnehmern kann die Wiederbesetzung auch erfolgen, indem ein

Auszubildender eingestellt wird. Für die Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer bleiben die Auszubildenden und Schwerbehinderten außer Ansatz. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig gerechnet. Maßgebend ist insoweit § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Regelung verhindert, daß der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit auch insoweit noch um mindestens 20 vom Hundert aufstocken muß, als es wegen einer Einmalzahlung die monatliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Anfügung des § 3 Abs. 3.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Regelung stellt sicher, daß der Arbeitgeber den Anspruch auf die Förderleistungen für zurückliegende Zeiten bei einer blockweisen Verteilung der Arbeitszeit nicht dadurch verliert, daß die Altersteilzeitvereinbarung vorzeitig beendet wird. Die Regelung ist erforderlich, weil der Anspruch auf Förderleistungen erlischt, wenn die Altersteilzeitarbeit beendet wird (§ 5 Abs. 1 erste Alternative). In den Fällen der Blockzeitvereinbarung werden Leistungen erst nach erfolgter Wiederbesetzung des frei gewordenen Arbeitsplatzes, in der Regel also nach Abschluß der Vollzeitarbeitsphase des älteren Arbeitnehmers gezahlt. Sie beziehen sich dann auch auf zurückliegende Zeiten. Ohne die Neuregelung würde der Arbeitgeber bei Beendigung der Altersteilzeitarbeit auch den rückwirkenden Förderanspruch verlieren, obwohl das Altersteilzeitarbeitsverhältnis in dem entsprechenden Zeitraum bestanden hat und eine Wiederbesetzung des frei werdenden Arbeitsplatzes erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Diese Regelung paßt die Berechnung des Versorgungskrankengeldes an die Neuregelung für das Krankengeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 47 Abs. 2 SGB V) im Zusammenhang mit der Einführung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an. Sie stellt sicher, daß Berechtigte Versorgungskrankengeld nur auf der Basis des tatsächlich gezahlten Entgelts erhalten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Folgeänderung zur Änderung der Berechnung des Krankengeldes im Zusammenhang mit flexiblen Arbeitszeitregelungen (Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 10 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

In den Lohnunterlagen sind mindestens folgende Daten festzuhalten: das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit sowie die Veränderungen durch Zu- und Abgänge und der Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift und jeder Änderung. Falls Wertguthaben auf Dritte übertragen wurden, ist dies in den Lohnunterlagen des Dritten zu kennzeichnen, weil hiervon Beiträge nicht erhoben werden.

Zu Buchstabe b

Die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung an den Arbeitgeber, in welchem Umfang das vom Arbeitgeber an diese Träger mitgeteilte Arbeitsentgelt beitragspflichtig ist, ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die auf zweckwidrig verwendete Arbeitsentgelte entfallenden Beiträge sind nicht in den normalen Beitragsnachweis aufzunehmen, da die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung an den Arbeitgeber und an die Krankenkasse als Beitragsnachweis gilt.

Zu Artikel 11 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bezieht auch bereits bestehende Vereinbarungen flexibler Arbeitszeiten in den Geltungsbereich des Gesetzes ein; dies soll allerdings für Altersteilzeitvereinbarungen nicht gelten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schließt aus, daß Arbeitnehmer in der Freistellungsphase Nachteile in der Sozialversicherung haben, wenn die Freistellungsphase bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999.

Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die für die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang erforderliche Klausel.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten/Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt im Absatz 1 das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 2 ist eine Folgeänderung zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999.

C. Finanzielle Auswirkungen

a) Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Durch eine Änderung des Gesetzes soll der Verteilzeitraum für die Altersteilzeitarbeit auf über fünf Jahre hinaus erweitert werden. Der Förderzeitraum von höchstens fünf Jahren bleibt unverändert. Um den Tarifpartnern und Arbeitsvertragsparteien eine mehrere Jahrgänge erfassende Planung zur Umsetzung der erweiterten Rahmenbedingungen der Altersteilzeit zu ermöglichen, wird die Förderfähigkeit auf die Altersteilzeitfälle ausgedehnt, die vor dem 1. August 2004 begonnen werden.

Das Ausmaß der finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen ist derzeit schwer abzuschätzen, da die Inanspruchnahme entscheidend von der Umsetzung der Regelungen durch Tarif- und Betriebspartner nach Inkrafttreten des Gesetzes abhängt, und von der Bereitschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dieses Gesetz anzuwenden. Aus einer Modellrechnung ergeben sich die Entlastungen (+) und Belastungen (-) für je 10.000 Eintritte in Altersteilzeitbeschäftigung, wie sie in der Tabelle dargestellt sind.

Für diese Modellrechnung wurde angenommen, daß 10.000 Arbeitnehmer mit dem Erreichen des 55. Lebensjahres in eine zehnjährige Altersteilzeitphase eintreten. Die für die Modellrechnung unterstellte Altersteilzeitphase umfaßt fünf Jahre Vollzeittätigkeit und daran anschließend fünf Jahre Freistellung; dabei werden während der gesamten zehn Jahre, wie im Altersteilzeitgesetz vorgesehen, ein Entgelt von mindestens 70 % des Vollzeitnettoentgelts gezahlt und zusätzliche Beiträge an die Rentenversicherung auf der Basis von 90 % des Vollzeitentgelts sowie Beiträge an die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung auf der Basis des Teilzeitentgelts entrichtet. Förderleistungen werden für Arbeitnehmer erbracht, bei denen der innerhalb eines längeren Verteilzeitraums liegende für die Förderung maßgebende Fünf-Jahres-Verteilzeitraum vor dem 1. August 2004 beginnt. In dem für die Förderung maßgebenden Zeitraum muß die Arbeitszeit im Durchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Die Leistungen werden aufgrund der Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes während des sechsten bis achten Jahres der erläuterten zehnjährigen Altersteilzeitphase ausgezahlt.

Im einzelnen ergibt sich:

1. Rentenversicherung

Die Änderungen des Altersteilzeitgesetzes führen dazu, daß weniger Arbeitnehmer eine Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Außerdem steigen die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung an. Während die Einsparungen bei den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und den Altersrenten wegen Schwerbehinderung (Renten ohne Abschlag) eine bleibende Entlastung darstellen, werden die Einsparungen durch Verringerung der Anzahl der Renten mit Abschlag und Erhöhung der Beitragseinnahmen bei langfristiger Betrachtung (über mehrere Jahrzehnte) durch höhere Rentenausgaben in der Zukunft ausgeglichen, so daß sich für die Rentenversicherung hier lediglich ein Liquiditätseffekt ergibt.

2. Bundesanstalt für Arbeit

Die Ausgaben für die Förderung der Altersteilzeit werden zum größten Teil ausgeglichen durch die Einsparungen beim Arbeitslosengeld, die infolge der Wiederbesetzung der durch die Altersteilzeit freigewordenen Arbeitsplätze entstehen. In den ersten fünf Jahren der Altersteilzeitphase ergeben sich niedrigere Beitragseinnahmen, weil nur auf 50 % des Vollzeitentgelts Beiträge entrichtet werden; in den zweiten fünf Jahren ergeben sich per Saldo höhere Beitragseinnahmen wegen der zusätzlichen Beiträge der Geförderten.

3. Bund (Arbeitslosenhilfe)

Es ergeben sich Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe, weil ein Teil der Geförderten nach dem 60. Lebensjahr Arbeitsplätze für andere Arbeitnehmer freimacht.

4. Kranken- und Pflegeversicherung

Bei der Kranken- und der Pflegeversicherung ergeben sich während der ersten fünf Jahre der Altersteilzeitphase niedrigere Beitragseinnahmen, weil nur auf 50 % des Vollzeitentgelts Beiträge entrichtet werden. In den zweiten fünf Jahren der Altersteilzeitphase gleichen sich die zusätzlichen Beiträge der Geförderten mit den wegfallenden Beiträgen für Arbeitslose und Rentner in etwa aus.

b) Änderung anderer Gesetze

Hier sind Arbeitnehmer zu betrachten, die aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen während einer Freistellungsphase Arbeitsentgelt für eine früher oder später geleistete Arbeit erhalten, ohne nach dem geänderten Altersteilzeitgesetz gefördert zu werden.

Es ist damit zu rechnen, daß diese Möglichkeit in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nur zurückhaltend in Anspruch genommen wird, daß aber nach einigen Jahren das Ansparen von Arbeitszeiten für eine spätere Freistellung bei den Unternehmen und den Arbeitnehmern an Bedeutung gewinnen wird.

Bei diesen Arbeitnehmern wird die bezahlte Freistellung in den meisten Fällen zeitlich nach der nicht bezahlten Arbeitsleistung liegen. Dies führt dazu, daß die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in diesen Fällen zeitlich verschoben wird.

Weiterhin ist damit zu rechnen, daß bei einem Teil der Fälle während der Freistellungsphase zusätzliche Arbeitnehmer eingestellt werden bzw. andere Arbeitnehmer nicht entlassen werden, weil die Arbeit des freigestellten Arbeitnehmers auch in seiner Abwesenheit erledigt werden muß. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Arbeitnehmern durch die Möglichkeit, langfristige Arbeitszeitguthaben anzulegen, gehalten sehen dürfte, Guthaben für eine spätere Freistellung durch zusätzliche Mehrarbeit anzulegen und dies in der Anfangsphase Neueinstellungen verhindern kann. Insgesamt ist aber durch dieses Gesetz eine Entlastung des Arbeitsmarktes zu erwarten, so daß sich Einsparungen beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe ergeben; die Bundesanstalt für Arbeit und der Bund werden somit entlastet. Da die bezahlte Freistellung häufig erst einige Jahre nach der nicht bezahlten Arbeitsleistung erfolgt, werden diese Entlastungen erst einige Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre volle Höhe erreichen.

Durch dieses Gesetz ist mit einer Verminderung der Arbeitslosigkeit und einer Entlastung der Sozialversicherung und des Bundes zu rechnen. Der Umfang dieser Entlastung ist kaum abzuschätzen. In den ersten Jahren dürfte eine gewisse Verminderung der Beiträge zur Sozialversicherung eintreten.

c) Kosten der öffentlichen Haushalte

Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen durch den Vollzug des Gesetzes geringfügige Mehraufwendungen durch die Einführung eines Meldeverfahrens zwischen Arbeitgebern und den Trägern, die mangels Erfahrungswerten nicht quantifiziert werden können.

d) Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, entstehen mit Ausnahme des Insolvenzschutzes für die Langzeitkonten durch die Ausführung des Gesetzes keine Mehraufwendungen, vielmehr wird eine flexible Anpassung der Arbeitszeiten an betriebliche Notwendigkeiten ermöglicht.

Die Aufwendungen für den Insolvenzschutz können nicht quantifiziert werden. Entsprechende Erfahrungswerte fehlen. Annahmen darüber, in welchem Umfang in den kommenden Jahren Langzeitkonten vereinbart und hierzu ergänzende Maßnahmen zum Insolvenzschutz getroffen werden, sind nicht möglich. Ebenso wenig kann abgeschätzt werden, welchen Inhalt solche Maßnahmen haben werden, da der gesetzliche Auftrag den Vertragspartnern einen weiten Gestaltungsspielraum überläßt. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Langzeitkonten aus heutiger Sicht gegenüber Kurzzeitkonten eher die Ausnahme bilden dürften.

D. Preiswirkungsklausel

Der Gesetzentwurf hat per Saldo entlastende Wirkung auf die soziale Sicherung, die sich für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich darstellen. Mittel- und langfristig ist eine gewisse Dämpfung der Beitragssatzentwicklung in der Sozialversicherung zu erwarten. Daher sind geringe dämpfende Wirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, die allerdings nicht exakt quantifiziert werden können.

1000/97

Tabelle

Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Altersteilzeitgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
Modellrechnung

in Mio. DM pro Jahr

„+“ bedeutet Entlastung, „-“ bedeutet Belastung

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Finanzielle Auswirkungen auf die Rentenversicherung	+1	+1	+1	+1	+1	+160	+160	+160	+192	+192
davon: Einsparungen bei Renten ohne Abschlag	+8	+8	+8	+8	+8	+70	+70	+70	+84	+84
Einsparungen bei Renten mit Abschlag	+0	+0	+0	+0	+0	+35	+35	+35	+48	+48
Auswirkungen auf Versicherungsbeiträge	-6	-6	-6	-6	-6	+54	+54	+54	+60	+60
Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesanstalt für Arbeit	-4	-4	-4	-4	-4	-102	-102	-11	+69	+69
davon: Minder-/Mehrausgaben bei der Teilzeithilfe	+9	+9	+9	+9	+9	-182	-182	-91	+0	+0
Minder-/Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld	+1	+1	+1	+1	+1	+67	+67	+67	+55	+55
Auswirkungen auf Versicherungsbeiträge	-13	-13	-13	-13	-13	+14	+14	+14	+14	+14
Finanzielle Auswirkungen auf den Bund (nur Arbeitslosenhilfe)	+5	+5	+5	+5	+5	+33	+33	+33	+28	+28
Finanzielle Auswirkungen auf die Krankenversicherung	-29	-29	-29	-29	-29	-1	-1	-1	+0	+0
Finanzielle Auswirkungen auf die Pflegeversicherung	-4	-4	-4	-4	-4	-0	-0	-0	+0	+0
Summe	-31	-31	-31	-31	-31	+90	+90	+181	+288	+288
nachrichtlich: Einsparungen für den Bund	+5	+5	+5	+5	+5	+65	+65	+65	+66	+66
davon: Verminderung Bundeszuschuß zur Rentenversicherung	+0	+0	+0	+0	+0	+32	+32	+32	+38	+38
Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe	+5	+5	+5	+5	+5	+33	+33	+33	+28	+28

Anmerkung: Abweichungen bei Additionen erklären sich aus Rundungen.